

BAHN BKK

Freiwillige Kranken- versicherung

Der optimale Schutz
für Selbstständige 2026

Liebe Leserin, lieber Leser,

bei der freiwilligen Versicherung handelt es sich um eine spezielle Versicherungsform in der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie ermöglicht Personen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen und nicht privat krankenversichert sind, sich bei uns zu versichern.

Hierbei handelt es sich in erster Linie um hauptberuflich Selbstständige und Arbeitnehmer, deren Bruttoarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE-Grenze) übersteigt.

Der große Vorteil einer freiwilligen Krankenversicherung: Im Gegensatz zur privaten Krankenversicherung berechnen wir Ihren Beitrag in Abhängigkeit Ihrer Einkünfte. Verringern sich Ihre Einkünfte, zahlen Sie auch niedrigere Beiträge. Wie Sie uns Ihre Einkünfte ganz einfach nachweisen können, lesen Sie ab Seite 6.

Zusätzlich informieren wir Sie unter anderem über die Berechnung und die Höhe der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für Selbstständige und über unsere jährliche Einkommensanfrage. Bei Fragen sind wir gern für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Weißenborn

Referatsleiter Versicherung

PS: Ihr einfacher und schneller Kontakt zu uns – die BAHN-BKK App. Wichtige Schreiben empfangen, Einkommensanfrage hochladen, Anträge stellen – ganz bequem über Ihr Smartphone. Gleich über Ihren App-Store aufs Handy laden und ausprobieren!

0800 22 46 255 oder online unter
bahn-bkk.de/app



Was gilt in 2026?

Die monatlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von Selbstständigen werden bis zur Beitragsbemessungsgrenze – BBG – (2026: 5.812,50 €) erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die tatsächlichen Einkünfte darüber liegen.

Niedrigere Beiträge sind dann möglich, wenn uns geringere Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit nachgewiesen werden. Hierbei gilt allerdings eine so genannte gesetzlich vorgeschriebene Mindestbemessungsgrundlage. Diese entspricht der allgemeinen Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte (2026: 1.318,33 € monatlich).

Beispiel

Ein hauptberuflich Selbstständiger ist gesetzlich versichert und erzielt ein Arbeitseinkommen von 1.000,00 € pro Monat.

Beurteilung:

Beitragsberechnung aus der Mindestbemessungsgrundlage (90. Teil der monatlichen Bezugsgröße x 30 Kalendertage)

Mindestbemessungsgrundlage 2025 = 1.248,33 € mtl.

Mindestbemessungsgrundlage 2026 = 1.318,33 € mtl.



Beitragserhebung und Nachweis der Einkünfte

Vorläufige Beitragserhebung

Für die Erhebung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gilt ein ähnliches Prinzip, wie man es von der Wasser- oder Stromabrechnung kennt. Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden von uns aus den Einkünften des aktuellsten vorliegenden Einkommensteuerbescheides – zunächst vorläufig – berechnet.

Sobald ein neuer Einkommensteuerbescheid vorliegt, wird dieser – ab dem Folgemonat der Ausstellung durch das Finanzamt – bei der Berechnung der vorläufigen Beiträge zugrunde gelegt.

Tipp: Schicken Sie uns Ihren neuen Einkommensteuerbescheid, sobald er Ihnen vorliegt. Wir können die hier festgestellten Einkünfte dann sofort bei der Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge berücksichtigen.

Jährliche Einkommensanfrage

Wir versenden alle 12 Monate eine Einkommensanfrage an ihre freiwillig versicherten Mitglieder. Werden die Einkünfte nicht nachgewiesen, sind wir verpflichtet, für die Beitragsberechnung Einnahmen in Höhe der BBG zugrunde zu legen (Höchstbeitrag). Weitere Informationen zur jährlichen Einkommensanfrage finden Sie auf Seite 10.



Aktuelle Einkünfte weichen ab

Wie oben beschrieben, werden die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus dem neuesten uns vorliegenden Einkommensteuerbescheid berechnet. Doch was passiert, wenn die aktuellen Einkünfte erheblich davon abweichen?

Kommt es zu unerwarteten und plötzlichen Einkommensrückgängen, können die Beiträge an diese Situation angepasst werden. Zur Überprüfung einer Beitragsminderung benötigen wir als Nachweis einen aktuellen Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes.

Sind Ihre aktuellen Einkünfte höher als mit dem letzten Einkommensteuerbescheid festgestellt, teilen Sie uns dies schnellstmöglich mit. Ihre vorläufigen Beiträge werden dann entsprechend angepasst – und Beitragsnachzahlungen von vornherein vermieden.

Endgültige Beitragsfestsetzung

Die zunächst vorläufig erhobenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden von uns – rückwirkend – dahingehend überprüft, ob sie tatsächlich der Einkommenssituation im betreffenden Kalenderjahr entsprechen. Die Grundlage hierfür bildet der Einkommensteuerbescheid, der vom Finanzamt für das jeweilige Kalenderjahr ausgestellt wurde. Ergeben sich hierdurch niedrigere Beiträge als vorläufig erhoben, werden die zu viel gezahlten Beiträge von uns erstattet. Ergeben sich höhere Beiträge, ist die Differenz nachzuzahlen. Gleichzeitig gilt der eingereichte Einkommensteuerbescheid wieder ab Folgemonat des Ausstellungsdatums für die Zukunft.

Hinweis: Ab dem Jahr 2026 werden die Einkommensteuerbescheide für 2025 ausgestellt. Wir werden auf Basis dieses Einkommensteuerbescheides rückwirkend Ihre Beitragshöhe prüfen und ggf. Ihren tatsächlichen Einkommensverhältnissen anpassen.

Dreijährige Ablauffrist

Für das Einreichen des für das jeweilige Kalenderjahr erlangten Einkommensteuerbescheids haben Selbstständige bis zu 3 Jahre Zeit. Diese 3 Jahre gelten ab Beginn des Folgejahres, für das der Einkommensteuerbescheid vom Finanzamt ausgestellt wird.

Einkommensteuerbescheid	Ablauffrist
2023	1.1.2024 bis 31.12.2026
2024	1.1.2025 bis 31.12.2027
2025	1.1.2026 bis 31.12.2028

Wird der Einkommensteuerbescheid innerhalb der 3 Jahre vorgelegt, werden die vorläufigen Beiträge für das entsprechende Kalenderjahr rückwirkend und endgültig an die tatsächliche Einkommenshöhe angepasst. Wird der maßgebende Einkommenssteuerbescheid nicht innerhalb dieses Zeitraums vorgelegt, werden die Beiträge – ebenfalls endgültig – aus der jeweils geltenden BBG berechnet (Höchstbeitrag).

Wichtig: Bei der dreijährigen Frist handelte es sich bisher um eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist. Nach Ablauf dieser Frist konnten nur noch in absoluten Ausnahmefällen Einkommensteuerbescheide für das betreffende Jahr berücksichtigt werden.

Erhalten Versicherte nach Ablauf der dreijährigen Frist den Bescheid über die endgültige Beitragsfestsetzung zum Höchstbeitrag, können sie nun innerhalb von 12 Monaten eine nochmalige Überprüfung ihrer Beitragsberechnung für den im Bescheid genannten Zeitraum beantragen und der Krankenkasse Nachweise über ihre Einkünfte nachreichen.

Allein auf Grund des Antrages erfolgt allerdings noch keine Neuberechnung. Erst nach Vorlage neuer Nachweise kann die Krankenkasse die Beiträge neu festsetzen.

Sie haben hierzu noch Fragen? Unter
bahn-bkk.de/freiwillige-versicherung
finden Sie alle Antworten.

Beispiel 1

Ein Selbstständiger ist seit Jahren Mitglied der BAHN-BKK. Die Beiträge werden seit 1.8.2023 auf Basis des aktuellsten Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2020 vorläufig erhoben. Trotz jährlicher Einkommensanfragen wurde kein aktueller Einkommensteuerbescheid eingereicht. Die Beiträge für 2021 wurden bereits Anfang 2025 endgültig zum Höchstbeitrag festgesetzt.

Beurteilung:

Für das Einreichen des Einkommensteuerbescheides 2022 gilt eine dreijährige Ablauffrist vom 1.1.2023 bis 31.12.2025. Wird der Bescheid nicht innerhalb dieses Zeitraums eingereicht, werden die Beiträge vom 1.1. bis 31.12.2022 in Höhe der BBG 2022 endgültig festgesetzt (Höchstbeitrag). Der Selbstständige kann nun innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt des Bescheides über die endgültige Festsetzung der Beiträge einen Antrag zur Überprüfung stellen und den Einkommenssteuerbescheid für 2022 nachreichen.

Beispiel 2

Ein Selbstständiger ist seit Jahren Mitglied der BAHN-BKK. Die Beiträge werden seit 1.9.2024 auf Basis des aktuellsten Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2023 vorläufig erhoben. Das Kalenderjahr 2023 wurde endgültig berechnet. Die Selbstständigkeit wurde zum 31.12.2024 beendet. Am 1.1.2025 wurde eine versicherungspflichtige Beschäftigung als Angestellter aufgenommen.

Beurteilung:

Die Krankenkasse ist gesetzlich dazu verpflichtet, auch ehemalige freiwillige Mitglieder einmal jährlich anzuschreiben, sofern noch eine vorläufige Einstufung vorhanden ist. Es besteht in diesem Beispiel eine Mitwirkungspflicht. Daher sollte der Einkommensteuerbescheid 2024 so schnell wie möglich eingereicht werden, um nach der dreijährigen Ablauffrist (1.1.2025 bis 31.12.2027) eine Beitragsberechnung in Höhe der BBG (Höchstbeitrag) zu vermeiden.

Besondere Personengruppen

Selbstständige mit Einkünften über der BBG

Für Selbstständige, deren Einkünfte über der jeweils geltenden BBG liegen, werden die Beiträge auf Basis dieser BBG endgültig festgelegt (BBG 2026: 5.812,50 € monatlich).

Werden wider Erwarten niedrigere Einkünfte erzielt, kann bei uns eine Erstattung der zu viel gezahlten Beiträge beantragt werden.

Ausnahme: Für Selbstständige, die neben dem Arbeitseinkommen eine Rente und/oder Betriebsrente (Versorgungsbezug) beziehen, werden die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge vorläufig berechnet und mit dem Einkommensteuerbescheid für das entsprechende Kalenderjahr korrigiert.

Existenzgründer

Existenzgründer können zu Beginn ihrer Tätigkeit noch keinen Einkommensteuerbescheid für die Beitragsberechnung vorlegen. Deshalb werden die Beiträge zunächst – vorläufig – auf Basis von Nachweisen von Steuerberatern, Finanz- oder betriebswirtschaftlichen Auswertungen oder gewissenhaften Schätzungen des Selbstständigen erhoben. Die endgültige Berechnung der Kranken- und Pflege-



versicherungsbeiträge erfolgt, sobald die Einkommensteuerbescheide für die einzelnen Kalenderjahre eingereicht werden. Sollten Sie Ihr Einkommen zu hoch geschätzt haben, erstatten wir Ihnen die zu viel gezahlten Beiträge. Für Existenzgründer liegt die monatliche Untergrenze für die Beiträge in 2026 bei 1.318,33 €.

Bezieher von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden über den Einkommensteuerbescheid nachgewiesen. Für diese Einkunftsarten gelten bei der Beitragsberechnung dieselben Regeln wie für das Arbeitseinkommen von Selbstständigen.

Die Beiträge werden auf Basis der Einkünfte aus dem aktuellsten Einkommensteuerbescheid zunächst vorläufig berechnet und dann – unter Berücksichtigung der Einkünfte aus dem für das jeweilige Kalenderjahr ergangenen Einkommensteuerbescheid – rückwirkend korrigiert.

Beitragsberechnung

Die monatlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ergeben sich aus der Mindestbemessungsgrundlage bzw. den tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahmen (bis zur BBG) multipliziert mit den entsprechenden Beitragssätzen. Hierbei sind folgende Bemessungsgrundlagen zu beachten:

Bemessungsgrundlagen für hauptberuflich Selbstständige	Wert (monatlich)
Regelbemessungsgrenze (identisch mit der BBG – auch bei darüber liegenden Einkünften)	2026: 5.812,50 €
Mindestbemessungsgrundlage (auch bei darunter liegenden Einkünften)	2026: 1.318,33 €

Jährliche Einkommensanfrage

Wie bereits ausgeführt, wird für die Berechnung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds berücksichtigt. Daher versenden wir alle 12 Monate eine Einkommensanfrage an unsere freiwillig versicherten Mitglieder.

Fragebogen online

Über unser Online-Portal übermitteln Sie uns Ihr aktuelles Einkommen in nur wenigen Minuten. Geeignete Unterlagen als Nachweis Ihres Einkommens (wie z. B. aktueller Steuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid vom Finanzamt, Zinsaufstellung) können Sie als Anlage mit hochladen.



Für Ihre Anmeldung im Portal benötigen Sie eine persönliche Identifikationsnummer (PIN). Diese erhalten Sie per Post von uns. Halten Sie für die Anmeldung bitte zusätzlich Ihre elektronische Gesundheitskarte (eGK) bereit. Denn neben dem Passwort (= PIN) werden Ihre Versichertennummer und die letzten vier Ziffern Ihrer eGK-Kartennummer abgefragt.



eGK-Kartennummer Versichertennummer

Fragebogen zum Download

Möchten Sie Ihre Angaben nicht online übermitteln, können Sie alternativ unseren Einkommensfragebogen herunterladen, ausfüllen und unterschreiben an uns zurückschicken bzw. über unsere BAHN-BKK-App übermitteln.



Wichtig: Weisen Sie Ihre aktuellen Einkünfte nicht nach, sind wir verpflichtet, für die Beitragsberechnung Einnahmen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen (Höchstbeitrag).

Finanzielle Absicherung bei Krankheit

Als Selbstständiger tragen Sie ein finanzielles Risiko, wenn Ihnen krankheitsbedingt Ihre Einkünfte für längere Zeit wegfallen.

Deshalb besteht die Möglichkeit, nicht nur unseren umfassenden Krankenversicherungsschutz zu erhalten, sondern zusätzlich vom 43. Tag Ihrer Arbeitsunfähigkeit an Krankengeld zu beziehen. Dieses beträgt 70 % Ihres Arbeitseinkommens (maßgeblich ist der Gewinn Ihrer selbstständigen Tätigkeit) und sichert einen möglichen Einkommensausfall ab. Bei Interesse erstellen wir gern ein individuelles Angebot.

Wichtig: Ihre Wahl ist für mindestens 3 Jahre verbindlich. Sind Sie zum gewählten Beginn der Versicherung mit Krankengeld bereits arbeitsunfähig erkrankt, verschiebt sich der Beginn auf den Tag Ihrer Genesung.

Bei negativen oder nicht nachgewiesenen Einkünften können wir Ihnen kein Krankengeld zahlen. Das gleiche gilt, wenn Sie während Ihrer Arbeitsunfähigkeit weiter Arbeitseinkommen erzielen.

Für alle, die mehr von ihrer Krankenkasse erwarten.

Mit unseren Vorsorgeangeboten und Zusatzleistungen, die wir ergänzend zu den gesetzlichen Leistungen anbieten, sind Sie hervorragend abgesichert. Als Präventionskasse sind wir Ihre zuverlässige Partnerin und der Sicherheitsschirm, der in jeder Lebenssituation und jedem Lebensalter für Sie da ist.

Unser Service für Sie – persönlich, telefonisch, elektronisch

• Persönlich

An **13 Servicepunkten** und bei **500 DEVK-Premium-partnern**. Mehr hierzu unter bahn-bkk.de/standorte

• Telefonisch

Täglich von 8 bis 20 Uhr unter der **kostenfreien Servicenummer 0800 22 46 255** oder weltweit unter der **00800 22 46 2550** (aus dem Festnetz in mehr als 50 Ländern kostenfrei)

• Gesundheitshotline InfoMedicus

Kostenfreie, weltweite Beratung zu allen Ihren Gesundheitsfragen täglich rund um die Uhr. Mehr hierzu unter bahn-bkk.de/infomedicus

• Digital

bahn-bkk.de

bahn-bkk.de/kontakt

bahn-bkk.de/servicechat

Außerdem können Sie Ihre Anliegen unkompliziert über die BAHN-BKK App erledigen. Alle weiteren Informationen dazu finden Sie im Internet unter bahn-bkk.de/app

